

XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Dezember 2022

Art. 317 (neu im Nachtrag) Abs. 1: ~~Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode. Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarfstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.~~

Abs. 2: ~~Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung erneut um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode. Die Regierung passt die Abzüge und die Tarfstufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 auf Basis des Indexstands vom Dezember 2010.~~

Abs. 3: ~~Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage spätestens im Juni der nächsten Steuerperiode. Für die Folgejahre ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode massgebend. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.~~

Artikeltitel: ~~Anpassung an veränderte Verhältnisse~~ Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Begründung:

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt seit dem 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Art. 39 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11; abgekürzt DBG]). Das eidgenössische Finanzdepartement passt die Tarfstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an.

Die meisten Kantone sehen eine automatische (zwölf Kantone) oder eine obligatorische (zehn Kantone; wovon der Kanton Schwyz bei den Tarifen) Indexierung vor. Lediglich fünf Kantone (St.Gallen, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und bei den

Abzügen Schwyz) kennen eine fakultative Indexierung. Diese bringt es mit sich, dass die Folgen der kalten Progression regelmässig zu spät ausgeglichen werden; der politische Prozess (Bericht und Antrag der Regierung, Behandlung und Verabschiedung der Gesetzesvorlage durch den Kantonsrat, fakultatives Referendum) ist aufwändig und träge.

Der Landesindex der Konsumentenpreise lag im Dezember 2010 bei 100,0 Punkten (Basis). Im November 2022 lag er bei 102,7 Punkten. Bei Erreichen von 103,0 Punkten richtet sich das Vorgehen nach Art. 317 StG (bisher). Die Teuerung seit Dezember 2010 muss für den zukünftigen automatischen Ausgleich der kalten Progression unbedingt berücksichtigt werden.

Der Wechsel zu einer jährlichen, automatischen Indexierung ist angebracht.